



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Alternative für Deutschland
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Herrn Stadtrat
Stefan Vogel

GZ: (OB) 50

Datum: 30. MAI 2018

Wohnberechtigungsschein
AF2404/18

Sehr geehrter Herr Vogel,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. „Wie viele Wohnberechtigungsscheine (gegliedert nach Typ; L, S, W, A, Z, B) wurden in der Landeshauptstadt Dresden in den Jahren 2016 und 2017 sowie bisher im Jahr 2018 ausgestellt, wie viele Anträge wurden abgelehnt?“

Die Erteilung der Wohnberechtigungsscheine gliedert sich für den Zeitraum 1. Januar 2016 bis 30. April 2018 wie folgt auf:

WBS-Typ	Art des Bescheides	Anzahl 2016	Anzahl 2017	Anzahl 2018 (bis 30. April 2018)
L	positive Bescheide	2655	2289	661
	Ablehnungsbescheid	5	8	1
S	positive Bescheide	24	22	11
	Ablehnungsbescheid	0	0	0
W	positive Bescheide	2	4	0
	Ablehnungsbescheid	2	0	0
A	positive Bescheide	0	-	-
	Ablehnungsbescheid	0	-	-
Z	positive Bescheide	2	0	1
	Ablehnungsbescheid	0	0	0
B	positive Bescheide	11	11	5
	Ablehnungsbescheid	0	0	0

Der Wohnberechtigungsschein vom Typ „A“ auf der Grundlage des Beschlusses 571-FL-95 des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften „Verwendung der Zweckentfremdungsmittel zur Subventionierung von alten- und behindertengerechtem Wohnraum“ vom 11. April 1995 wird

seit dem Jahr 2017 nicht mehr ausgestellt, da die letzten Mietpreis- und Belegungsbindungen nach diesem Förderprogramm im Juli 2016 ausgelaufen sind.

2. „Wie viele Wohnberechtigungsscheine wurden im Jahr 2017 an deutsche Staatsbürger, wie viele an EU-Ausländer, wie viele an anerkannte Flüchtlinge und wie viel an Flüchtlinge mit dem Status einer Duldung (§60a AufenthG) ausgestellt?“

Im Jahr 2017 wurden 918 Wohnberechtigungsscheine an deutsche Staatsbürger, 49 Wohnberechtigungsscheine an EU-Ausländer und 1 100 Wohnberechtigungsscheine an anerkannte Flüchtlinge ausgestellt.

Flüchtlingen mit dem Status einer Duldung (§ 60a AufenthG) wird kein Wohnberechtigungsschein erteilt. In § 27 Abs. 2 Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) ist die Antragsberechtigung geregelt: „Antragsberechtigt sind Wohnungssuchende, die sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten und die rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, für sich und ihre Haushaltsangehörigen nach § 18¹ auf längere Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen und dabei einen selbstständigen Haushalt zu führen.“ Die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung (Duldung) nach § 60 a AufenthG begründet keinen auf Dauer angelegten Aufenthalt im Sinn des Wohnraumförderungsgesetzes.

3. „Über wie viele Belegungsrechte (für sozialen Wohnraum) verfügt die Landeshauptstadt Dresden derzeit insgesamt? Wie hoch ist dabei die aktuelle Auslastungsquote, wie viele Wohnungen sind als frei gemeldet?“

a) Anzahl Belegungsrechte

Die Landeshauptstadt Dresden verfügte mit Stand 31. Dezember 2017² über folgende Belegungsrechte:

WBS-Typ	Rechtsgrundlage Art des Belegungsrechtes (§ 26, Abs. 2 WoFG)	Anzahl Wohnungen
L	<ul style="list-style-type: none">▪ Verträge über Belegungsrechte über die Wohnungsbereitstellung für einkommensschwache Haushalte zwischen der Landeshauptstadt Dresden (LHD) und der Wohnbau NordWest GmbH, der Südost WOBA Dresden GmbH, der Liegenschaften Weißig GmbH in Verbindung mit der jeweils gültigen Nachtragsvereinbarung (hervorgegangen aus dem Sächsischen Belegungsrechtsgesetz [SächsBelG])▪ Belegungsrecht in Form des Benennungsrechtes	10 000
S	<ul style="list-style-type: none">▪ Stadtratsbeschluss Nr. 2332-80-94 vom 27./28. Januar 1994 „Städtebauförderung in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten, Neuregelung der Fördergrundsätze für Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden“▪ Belegungsrecht in Form des Benennungsrechtes	11
W	<ul style="list-style-type: none">▪ § 88d Zweites Wohnungsbaugesetz i. V. m. den Wohnungsbauförderbestimmungen des Freistaates Sachsen▪ Belegungsrecht in Form des allgemeinen Belegungsrechtes	168

¹ § 18 des Wohnraumförderungsgesetzes regelt, wer Haushaltangehöriger ist.

² Der Gesamtüberblick über den belegungsgebundenen Wohnungsbestand wird jährlich mit Stand 31. Dezember erstellt.

WBS-Typ	Rechtsgrundlage Art des Belegungsrechtes (§ 26, Abs. 2 WoFG)	Anzahl Wohnungen
Z	<ul style="list-style-type: none">▪ Beschluss Nr. 2438-FL-97 des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften vom 8. Juli 1997 „Verwendung der Zweckentfremdungsmittel für die Förderung der Neuschaffung von alten- und behindertengerechtem Wohnraum nach der DIN 18025, Teil 1 und 2“ i. V. m. der vertraglichen Vereinbarung zwischen der LHD und dem Investor des jeweiligen Förderobjektes▪ Belegungsrecht in Form des allgemeinen Belegungsrechtes	11

b) Auslastungsquote

Die Freimeldung einer Wohnung aus dem belegungsgebundenen Bestand (Wohnungen mit Benennungsrecht) erfolgt in der Regel mit Kündigung der Wohnung durch den derzeitigen Mieter.

Mit Stand 14. Mai 2018 sind der Landeshauptstadt Dresden 625 Wohnungen aus dem belegungsgebundenen Bestand zur Vermietung freigemeldet. Von diesen 625 Wohnungen sind 369 Wohnungen sofort bzw. bis Ende Juni 2018 verfügbar, 256 Wohnungen werden im Zeitraum von Juli bis November 2018 verfügbar sein.

Auf die einzelnen Wohnungsgrößen gliedern sich diese Zahlen wie folgt auf:

Wohnungsgröße	Freimeldungen gesamt	davon verfügbar bis Ende Juni 2018	davon verfügbar Juli bis November 2018
1-Raum-Wohnung	148	74	74
2-Raum-Wohnung	109	53	56
3-Raum-Wohnung	298	206	92
4-Raum-Wohnung	69	36	32
5-Raum-Wohnung	2	0	2
gesamt:	625	369	256

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert